

# **BL\_GERICHTE 715 17 341 / 85 vom 26. Juli 2017**

BL Gerichte, 2017-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_17\\_341\\_\\_\\_85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_17_341___85)

FR: BL\_GERICHTE 715 17 341 / 85 du 26 juillet 2017

IT: BL\_GERICHTE 715 17 341 / 85 del 26 luglio 2017

## **Regeste**

Ablehnung der Anspruchsberechtigung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin in den Monaten Juli und August 2017 anspruchsberechtigt war. 3.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt u.a. voraus, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Der Arbeitsausfall ist gemäss Art. 11 Abs. 1 AVIG anrechenbar, wenn er einen Verdienstausschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert. Ein Arbeitsausfall, für den der arbeitslosen Person Lohnansprüche oder Entschädigungsansprüche wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustehen, ist nicht anrechenbar (Art. 11 Abs. 3 AVIG). Der Arbeitsausfall ist überdies so lange nicht anrechenbar, als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers den durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Verdienstausschlag decken (Art. 11a Abs. 1 AVIG) und den Höchstbetrag gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG von Fr. 148'200.– übersteigen (Art. 11a Abs. 2 AVIG). Als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei der Auflösung des privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses gelten sämtliche Leistungen, die nicht Lohn- oder Entschädigungsansprüche nach Art. 11 Abs. 3 AVIG darstellen (Art. 10a AVIG; BGE 141 V 426 E. 3; Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2016, 8C\_822/2015, E. 2.1, vgl. auch: AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft Seco, Stand Januar 2018, [nachfolgend: AVIG-Praxis] Rz. B105 und B122 f.). 3.2 Gemäss Art. 10h Abs. 1 AVIG wird bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen der versicherten Person während der Zeit, die der Kündigungsfrist entspricht, solange kein Arbeitsausfall angerechnet, wie die Leistungen des Arbeitgebers den Einkommensverlust während dieser Zeit decken. Übersteigen die Leistungen des Arbeitgebers den Betrag des der versicherten Person bis zur ordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschuldeten Lohnes, so sind die Bestimmungen über die freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers nach Art. 11a AVIG anwendbar (Art. 10h Abs. 2 AVIG; vgl. auch: BGE 141 V 426 E. 3, Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2016, 8C\_822/2015, E. 2.1, AVIG Praxis Rz. 131). 4.1 Aufgrund der Akten stellt sich der rechtserhebliche Sachverhalt wie folgt dar: Die Beschwerdeführerin war ab 1. August 2005 bei der B.\_\_\_\_ AG (heute: C.\_\_\_\_ AG) befristet und ab 1. Mai 2008 unbefristet angestellt. Im Rahmen einer Reorganisation wurde auch ihr von der Arbeitgeberin am 28. März 2017 per 30. Juni 2017 gekündigt. Nachdem die Mitarbeitervertretung der Arbeitgeberin sich gegen die Entlassung gewehrt hatte, zog diese sämtliche Kündigungen zurück. Da sich die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sah, das unsichere Arbeitsverhältnis fortzuführen, schloss sie mit der Arbeitgeberin am 19. Mai 2017 eine Auflösungsvereinbarung

(Aufhebungsvertrag) ab. Danach wurde das Arbeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Arbeitnehmerin im gegenseitigen Einvernehmen per 30. Juni 2017 beendet. Jede Erstreckung des Endtermins wurde in der Vereinbarung ausgeschlossen. Als Abgangsentschädigung wurde die Auszahlung von fünf Monatslöhnen vereinbart. Mit der folgenden Erfüllung der Aufhebungsvereinbarung erklärten sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin meldete sich anschliessend am 11. Juni 2017 per 3. Juli 2017 als arbeitslos.

4.2 Wie unter Erwägung 3.2 hiervor ausgeführt, führen die über das tatsächliche und rechtliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zumindest solange zu einem Ausschluss des Verdienst- und damit des Arbeitsausfalls, wie dieses Entgelt den Einkommensverlust bis zum frühestmöglichen gesetzlichen oder vertraglichen Vertragsende entschädigt (Art. 10h Abs. 1 AVIV). Entgegen der Angaben der Beschwerdeführerin im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung wurde das Arbeitsverhältnis nicht infolge der Kündigung der Arbeitgeberin am 28. März 2017 aufgelöst. Diese Kündigung hat nach dem Rückzug durch die Arbeitgeberin ihre Gültigkeit verloren und das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin dauerte ohne Befristung an. Erst die Auflösungsvereinbarung vom 19. Mai 2017 beendete das Arbeitsverhältnis auf den 30. Juni 2017. Damit wurde das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst, da die vertragliche Kündigungsfrist drei Monate beträgt, wobei lediglich auf das Monatsende gekündigt werden darf (Personalreglement der B.\_\_\_\_ AG, Ausgabe 2008, Ziffer 4.3). Nimmt man korrekterweise den 19. Mai 2017 als "Kündigungsdatum", so wäre die Kündigungsfrist bis 31. August 2017 gelaufen. Für die zwei Monate (Juli und August 2017) zwischen dem vereinbarten und dem der Kündigungsfrist entsprechenden Ende des Arbeitsverhältnisses sind der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 10h Abs. 1 AVIV die ihr als Abgangsentschädigung geleisteten Monatslöhne anzurechnen. Ein Verdienst- und Arbeitsausfall ist entsprechend für diese Zeit zu verneinen.

4.3 Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin gemäss Arzteugnis des behandelnden Arztes Dr. med. E.\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Juni 2017 im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrags zu 100% arbeitsunfähig war. Die in Art. 336c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) vom 30. März 1911 festgehaltene Sperrfrist für Kündigungen zur Unzeit gilt lediglich für Fälle, in denen der Arbeitgeber die Kündigung ausspricht. Einer krankgeschriebenen Arbeitnehmerin ist es gemäss Art. 336d Abs. 1 OR ohne weiteres möglich, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Vorliegend ist den Akten zu entnehmen, dass der Aufhebungsvertrag auf Wunsch und im Einverständnis der Beschwerdeführerin abgeschlossen wurde. Dies wird von ihr letztlich auch nicht bestritten. Damit ist die Auflösungsvereinbarung einer Selbstkündigung durch die Beschwerdeführerin gleichzusetzen, womit die in Art. 336c OR festgehaltenen Sperrfristen nicht zur Anwendung gelangen.

4.4 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass ihr die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über den 30. Juni 2017 hinaus aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Frage der Motivation hinter der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegend nicht von Bedeutung ist. Im aktuellen Verfahren geht es um die Anrechnung der von der Arbeitgeberin gewährten Leistungen und damit um das Vorliegen eines anrechenbaren Arbeitsausfalls. Ob die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen gezwungen gewesen sein könnte, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, beschlägt hingegen die Frage einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der damit zusammenhängenden Sanktion mit der

Verfügung von Einstelltagen. Diese Frage ist im vorliegenden Verfahren jedoch klar nicht Teil des Streitgegenstands. 4.5 Nach dem Ausgeführten steht fest, dass die Beschwerdegegnerin mangels eines anrechenbaren Arbeitsausfalls für die Zeit der hypothetischen Kündigungsfrist, d.h. von 1. Juli 2017 bis 31. August 2017, zu Recht einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint hat, da die Beschwerdeführerin aufgrund der ihr geleisteten Abgangsentschädigung keinen Verdienstausschlag erlitten hat. Die diese zwei Monatslöhne übersteigenden Zahlungen der Arbeitgeberin in der Höhe von drei Monatslöhnen sind gemäss Art. 10h Abs. 2 AVIV als freiwillige Leistungen im Sinne von Art. 11a AVIG zu qualifizieren. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festgestellt hat, fallen diese freiwilligen Leistungen in der Höhe von Fr. 21'845.10 (drei Bruttomonatslöhne à Fr. 7'281.70 gemäss Angaben der Arbeitgeberin) unter den Höchstbetrag gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG von Fr. 148'200.– und sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in den Monaten Juli und August 2017 keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten und damit erst ab 1. September 2017 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.